

den Hintergrund treten. Die Häupter der Parteien nahmen theil an den großen politischen Versammlungen; Wislicenus und Balzer erschienen in dem Vorparlamente zu Frankfurt, und Uhlich und Balzer wurden in die preussische Nationalversammlung gewählt. Uhlich machte sich im Verein mit anderen, zum Theil namhaften protestantischen Theologen und Juristen die unentbehrliche Mühe, einen Verfassungsentwurf für eine „deutsche Nationalkirche“ auszuarbeiten. Im Verlaufe des Jahres 1848 entstanden nur wenige freie Gemeinden; die meisten bildeten sich, namentlich in kleinen Städten und Flecken, in den Jahren 1849—1850, als die Revolution, von dem politischen Gebiete verdrängt, auf das kirchliche sich flüchtete. Die bei den freigemeindlichen Predigern der damaligen Zeit hervortretenden religiösen Anschauungen erscheinen als ein confuses Durcheinander von christlichen, heidnischen, pantheistischen und atheistischen Vorstellungen. Die Taufe wurde in verschiedenartiger, zumeist ungültiger Weise gespendet und kam, wie auch die Feier des Abendmahles, bald immer mehr in Abnahme. Die Gesamtzahl der von 1846—1851 in Preußen und Sachsen und den anderen norddeutschen Staaten, sowie im Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau entstandenen und oft rasch wieder untergegangenen freien Gemeinden belief sich auf etwa 80; die gesammte Seelenzahl derselben betrug gegen 35 000. (Ueber die von Ronge u. A. in den Jahren 1848—1849 in Bayern und Oesterreich gegründeten freien Gemeinden s. d. Art. Deutschkatholiken.) In Nordamerika entstanden im Jahre 1850 und den folgenden, zumeist durch deutschkatholische und freigemeindliche Prediger aus Deutschland gestiftet, gegen 40 freie oder freireligiöse Gemeinden, lösten sich aber fast alle rasch wieder auf (vgl. Kampfe IV, 23 ff.). Zu nennen sind hier auch noch die in dem letzten Jahrzehnt hervorgetretenen rheinheffischen „Freiprotestanten“, welche zunächst aus Opposition gegen die auf Grund eines heffischen Gesetzes vom 23. April 1875 eingeführte evangelische Kirchensteuer aus der Landeskirche ausgetreten sind und einen eigenen freireligiösen Prediger angenommen haben. Ihre Seelenzahl belief sich im J. 1877 auf ca. 4800.

Seit dem Jahre 1850 ergriffen die deutschen Regierungen gegen die freien Gemeinden, in denen sie Heerde revolutionär-politischer und sozialistischer Propaganda erblickten, strenge Maßregeln. Die Bildung neuer Gemeinden suchten sie zu verhindern, die vorhandenen zu unterdrücken. In Preußen ging man namentlich auf Grund des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850, in den anderen nord- und mitteldeutschen Staaten zumeist einfach auf administrativem Wege gegen die freien Gemeinden vor. Die dritte freiprotestantische Tagelagung und das dritte deutschkatholische Concil, welche am 24. Mai 1850 zu Köthen gemeinsam tagten, um eine Union der Freigemeindler und Deutschkatholiken unter

dem Namen „Religionsgesellschaft freier Gemeinden“ zum Abschluß zu bringen, wurden auf Requisition der preussischen und sächsischen Regierung aufgelöst. Den freien Gemeinden wurde der Mißbrauch protestantischer Kirchen untersagt und die ihnen bisher an manchen Orten geleisteten Zuschüsse aus communalen Mitteln entzogen; ihre gottesdienstlichen und sonstigen Versammlungen wurden streng überwacht und öfters polizeilich geschlossen. Die Prediger und Leiter freier Gemeinden wurden in ihrer Thätigkeit möglichst behindert, in zahlreiche Prozesse verwickelt, öfters ausgewiesen und um Geld, in einzelnen Fällen auch mit Gefängniß gestraft. Uhlich wurde im Laufe eines Jahres dreißigmal von den Gerichten abgeurtheilt. Wislicenus wurde am 16. September 1853 wegen seiner Schrift „Die Bibel im Lichte der Bildung unserer Zeit“ (1. bis 5. Heft Magdeburg 1853, 6. u. 7. Heft Lübeck 1854) von dem Kreisgericht in Halle zu zweijähriger Gefängnißstrafe verurtheilt, entzog sich aber derselben durch die Flucht nach Amerika. Viele Gemeinden wurden auf administrativem oder gerichtlichem Wege aufgelöst, viele gingen auch aus Mangel an Theilnahme und Opferwilligkeit ihrer Mitglieder unter (vgl. Kampfe IV, 244—369). Die „gesellschaftlichen Mittel“, welche man gegen die freien, wie auch gegen die deutschkatholischen Gemeinden in Anwendung brachte, entsprachen nicht immer dieser Bezeichnung, und namentlich war die Art, wie untergeordnete Beamte die Maßregeln der Regierungen durchführten, öfters eine ungerechtfertigte oder doch eine unverständige und unnötig harte und schroffe. Mehrfach traten auch Mitglieder der katholischen Fraction des preussischen Abgeordnetenhauses in Berlin für die verfassungsmäßigen Rechte der freien und deutschkatholischen Gemeinden in Preußen ein und erklärten sich gegen die Polizeiquälereien, mit welchen man diese Gemeinden zur Selbstausslösung zu drängen suchte (vgl. Parlamentarische Reden der Gebrüder Reichensperger, Regensburg 1858, 859 f. 973 ff. 1081 f.; Kampfe IV, 361). Als im J. 1858 mit dem Regierungswechsel in Preußen die Verfolgung der freien Gemeinden ein Ende nahm, bestanden deren in Deutschland nur noch zehn. Manche der untergegangenen Gemeinden lebten wieder auf; die meisten blieben todt.

Freigemeindler und Deutschkatholiken nannten sich seit dem Jahre 1848 und mehr noch in späterer Zeit vielfach mit Vorliebe „Freireligiöse“. Auch bildeten sich im Laufe der Zeit an manchen Orten, namentlich an solchen, wo vorher freie oder deutschkatholische Gemeinden bestanden hatten, „freireligiöse Vereinigungen“. Die meisten dieser Vereinigungen sind einfach nur freireligiöse Kränzchen und Lesecirkel; andere suchen zugleich auch durch Verbreitung freireligiöser und sonstiger ungläubiger und glaubensfeindlicher Blätter und Schriften, sowie durch Veranstaltung berattiger Vorträge für ihre Anschauungen Pro-